

Stadt Lauda-Königshofen

Main-Tauber-Kreis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER
GEMEINDE ÜBER DIE STELLPLATZABLÖSUNG

Stadt Lauda-Königshofen

Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 11.03.1985

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat am 11.03.1985 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1

Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 3000,-- zu zahlen.

§ 3

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr. 1).

§ 4

Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauda-Königshofen, den 12. März 1985

Für die
Stadt Lauda-Königshofen

Bürgermeister

VERTRAG

über die Ablösung der Stellplatzpflicht
-Stellplatz-Ablösungsvertrag-

zwischen der Stadt Lauda-Königshofen
vertreten durch den Bürgermeister
-nachstehend Stadt genannt-
und

.....

-nachstehend Bauherr genannt-

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Stadt zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 39 Abs. 5 Landesbauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen die „Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung“ der Stadt vom 11. 03.1985 zugrunde.

§ 2

Ablösungsbetrag

Der Bauherr hat eine Genehmigung für auf dem

Flurstück.....an der in
beantragt. Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Mitteilung der
Baurechtsbehörde.....Stellplätze notwendig. Hiervon kann der
Bauherr.....Stellplätze nicht / nur unter großen Schwierigkeiten
herstellen.

Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze
einen Ablösungsbetrag von 3000,-- DM
(in Worten - Dreitausend - Deutsche Mark),
insgesamt somit:DM
(in Worten -Deutsche Mark),
an die Stadt zu bezahlen.

Für die Berechnung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung
festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.

§ 3

Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen in der
Stadt.

§ 4

Nutzung der Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrags keinen Anspruch auf
Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und
auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden
öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der
Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5

Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag ist mit Abschluss dieses Vertrages fällig.

§ 6

Zustimmungserklärung

Die Stadt erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 der Landesbauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrages gemäß § 2 dieses Vertrages zu erfüllen. Die Zustimmung der Stadt erfolgt unter der Bedingung, dass von der Baurechtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird.

„Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine Bestätigung der Stadt Lauda-Königshofen vorliegt, dass der Ablösungsbetrag nach § 2 des Vertrages mit der Stadt Lauda-Königshofen vom.....bei der Stadt Lauda-Königshofen eingegangen ist.“

§ 7

Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet. Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
2. wenn sie nach § 62 Landesbauordnung erlischt,
3. wenn sie zurück genommen wird oder
4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine Bestätigung der Baurechtsbehörde vorliegt, das ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 8

Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag

ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.
Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Stadt gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Landesbauordnung nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, dass die Pflichten des Bauherrn gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrages von der Baurechtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 10

Dieser Vertrag wird 3fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 1 Ausfertigung. Eine Ausfertigung geht an die Baurechtsbehörde.

Lauda-Königshofen,
Für die Stadt
Lauda-Königshofen

.....,den
Bauherr
.....

Bürgermeister

1. Änderung der
ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN DER
GEMEINDE ÜBER DIE STELLPLATZABLÖSUNG

Stadt Lauda-Königshofen

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat am 07.07.1986 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung geändert:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von DM 4.500,-- zu zahlen.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauda-Königshofen, den 08.07.1986
Für die Stadt Lauda-Königshofen

Bürgermeister

2. Änderung der

ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN DER
GEMEINDE ÜBER DIE STELLPLATZABLÖSUNG

Stadt Lauda-Königshofen

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat am 28.02.1994 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung geändert:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist folgender Betrag zu zahlen:

- | | |
|--|------------|
| a) im Bereich des Stadtteils Lauda | 6.000,- DM |
| b) im Bereich des Stadtteils Königshofen | 5.500,- DM |
| c) in allen übrigen Stadtteilen | 5.000,- DM |

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. April 1994 in Kraft.

Lauda-Königshofen, den 02.03.1994
Für die Stadt Lauda-Königshofen

Bürgermeister

Stadt Lauda-Königshofen

Main-Tauber-Kreis

3. Änderung der

**ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN DER GEMEINDE ÜBER DIE
STELLPLATZABLÖSUNG**

Stadt Lauda-Königshofen

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat am 23. Juli 2001 aufgrund des § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung geändert:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist folgender Betrag zu zahlen:

a) im Bereich des Stadtteils Lauda	3.000,- €
b) im Bereich des Stadtteils Königshofen	2.750,- €
c) in allen übrigen Stadtteilen	2.500,- €

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Lauda-Königshofen, den 23. Juli 2001
Für die Stadt Lauda-Königshofen

Heirich, Bürgermeister